

**Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang
Schiffsbetriebstechnik/Anlagentechnik und Versorgungstechnik
(Ship Operation/Plant and Supply Technology)
der Hochschule Wismar
University of Applied Sciences: Technology, Business and Design**

Vom 22. Mai 2015

zuletzt geändert durch die Fünfte Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Schiffsbetriebstechnik/Anlagentechnik und Versorgungstechnik (Ship Operation/Plant and Supply Technology) der Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design vom 19. Juli 2024 (Diese Fassung gilt für alle Studierenden, die nach ihrem Inkrafttreten im Bachelor-Studiengang Schiffsbetriebstechnik/Anlagentechnik und Versorgungstechnik (Ship Operation/Plant and Supply Technology) eingeschrieben werden.)

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

II. Allgemeines

§ 2 Regelstudienzeit

§ 3 Abschlussgrad

§ 4 Studiengangbezogene Zulassungsvoraussetzungen

III. Prüfungen

§ 5 Prüfungsausschuss

§ 6 Arten der Prüfungsleistungen

§ 7 Schriftliche Prüfungen

§ 8 Mündliche Prüfungen

§ 9 Alternative Prüfungsleistungen

§ 10 Leistungsnachweise

§ 11 Modulprüfungen und Modulnoten

§ 12 Ablegen von Modulprüfungen

§ 13 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

§ 14 Nachteilsausgleich

§ 15 Verstöße gegen Prüfungsvorschriften

§ 16 Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen, Bildung von Noten

§ 17 Regelprüfungstermine und Fristen

§ 18 Rücktritt und Versäumnis

§ 19 Wiederholung von Prüfungen

IV. Bachelorarbeit, Kolloquium

§ 20 Bachelorarbeit

§ 21 Kolloquium zur Bachelorarbeit

§ 22 Bestehen der Bachelorprüfung und Bildung der Gesamtnote

§ 23 Endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung

§ 24 Bachelor-Zeugnis, Diploma Supplement

§ 25 Bachelor-Urkunde

§ 26 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

V. Studienordnung

§ 27 Zweck der Studienordnung

§ 28 Ziele des Studiums

§ 29 Studienbeginn

§ 30 Gliederung des Studiums

§ 31 Inhalt des Studiums

§ 32 Lehr- und Lernformen

§ 33 Praxissemester

§ 34 Studienberatung

VI. Schlussbestimmungen

§ 35 Inkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1a: Prüfungsplan für die Studienrichtung Schiffsbetriebstechnik
- Anlage 1b: Prüfungsplan für die Studienrichtung Anlagentechnik und Versorgungstechnik
- Anlage 1c: Prüfungsplan für die Studienrichtung Maritimes Ingenieurwesen
- Anlage 2a: Studienplan für die Studienrichtung Schiffsbetriebstechnik
- Anlage 2b: Studienplan für die Studienrichtung Anlagentechnik und Versorgungstechnik
- Anlage 2c: Studienplan für die Studienrichtung Maritimes Ingenieurwesen
- Anlage 3a: Praxissemesterordnung für die Studienrichtung Schiffsbetriebstechnik
- Anlage 3b: Praxissemesterordnung für die Studienrichtungen Anlagentechnik und Versorgungstechnik und Maritimes Ingenieurwesen

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Prüfungs- und Studienordnung gilt für den Bachelor-Studiengang Schiffsbetriebstechnik/Anlagentechnik und Versorgungstechnik mit den Studienrichtungen:

- a) Schiffsbetriebstechnik,
- b) Anlagentechnik und Versorgungstechnik,
- c) Maritimes Ingenieurwesen

der Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design. Die Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Wismar ist unmittelbar anzuwenden, soweit diese Prüfungs- und Studienordnung keine eigenen Vorschriften enthält.

II. Allgemeines

§ 2

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt in der Studienrichtung Schiffsbetriebstechnik und in der Studienrichtung Maritimes Ingenieurwesen acht Semester und in der Studienrichtung Anlagentechnik und Versorgungstechnik sieben Semester.

§ 3

Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) verliehen.

§ 4

Studiengangbezogene Zulassungsvoraussetzungen

Für die Zulassung zur Studienrichtung Schiffsbetriebstechnik sind folgende Zulassungsvoraussetzungen zu erfüllen:

1. Besitz des Zeugnisses über die Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf Schiffsmechaniker, oder
2. Besitz des Zeugnisses über die Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf der Metall- oder Elektrotechnik gemäß § 39 See-BV (es gilt die von der Berufsbildungsstelle Seeschifffahrt e.V. veröffentlichte Liste) und der Nachweis einer zugelassenen praktischen Ausbildung und Seefahrtzeit als technischer Offiziersassistent nach Maßgabe der Richtlinien für die Ausbildung von technischen Offiziersassistenten in der Seeschifffahrt von mindestens sechs Monaten oder
3. Nachweis einer zugelassenen praktischen Ausbildung und Seefahrtzeit als technischer Offiziersassistent nach Maßgabe der Richtlinien für die Ausbildung von technischen Offiziersassistenten in der Seeschifffahrt von mindestens neun Monaten.

In besonderen Fällen kann in Abstimmung mit dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie eine Ausnahmegenehmigung für die Zulassung erteilt werden.

Das On Board Training Record Book for Engineer Cadets (TRB TOA) wird durch die Berufsbildungsstelle Seeschifffahrt e.V. in Bremen (BBS) kontrolliert, sie ist die zuständige, ausstellende und prüfende Stelle für technische Offiziersassistenten.

Studierende, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen eine ausreichende deutschsprachige Qualifikation, die mindestens dem Niveau C1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entspricht, nachzuweisen.

III. Prüfungen

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Der Bereich Seefahrt, Anlagentechnik und Logistik der Fakultät für Ingenieurwissenschaften bildet einen Prüfungsausschuss, der aus sieben Mitgliedern, davon vier Professoren, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und zwei Studierende, besteht.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Professoren und mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden und in dessen Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses haben bei materiellen Prüfungsentscheidungen, insbesondere über das Bestehen und Nichtbestehen und über die Anrechnung von Studienzeiten sowie Prüfungs- und Studienleistungen, kein Stimmrecht. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.

§ 6 Arten der Prüfungsleistungen

Die Studierenden sind in der ersten Vorlesungswoche eines Moduls über Art und Zahl der Leistungsnachweise und der zu absolvierenden Modulprüfungen mit den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen sowie die Prüfungsart und im Falle von alternativen Prüfungsleistungen über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, zu informieren. Die Auswahl der Prüfungsart und des Umfangs wird vom Prüfer für die im Anschluss an das laufende Semester folgende Prüfungsphase für alle Kandidaten einheitlich vorgenommen, sie bedarf vor Bekanntgabe der Bestätigung durch den Prüfungsausschuss. Folgende Arten von Prüfungsleistungen können erbracht werden:

1. schriftliche Prüfungen,
2. mündliche Prüfungen,
3. alternative Prüfungsleistungen.

Der Prüfungsplan kann für einzelne Module eine oder mehrere Prüfungsvorleistungen vorsehen. Das Erbringen der Prüfungsvorleistung(en) ist Voraussetzung zur Teilnahme an der Modulprüfung.

§ 7 Schriftliche Prüfungen

Schriftliche Prüfungen sind im Fall einer Wiederholungsprüfung von zwei Prüfern zu bewerten.

§ 8 Mündliche Prüfungen

Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.

§ 9 Alternative Prüfungsleistungen

(1) Alternative Prüfungsleistungen können insbesondere sein:

- Referate,
- Computerprogramme,
- Rollenspiele,
- Diskussionsleitungen,
- Teilnahme an Planspielen/Durchführung von Fallstudien,
- Kolloquien,
- Hausarbeit,
- Projektarbeiten.

Alternative Prüfungsleistungen können auch als semesterbegleitende Prüfungen außerhalb des von der Hochschule festgelegten Prüfungszeitraumes erbracht werden.

(2) Ein Referat ist im Lehr- bzw. Lernzusammenhang der Lehrveranstaltungen zu halten. Es umfasst die eigenständige systematische Aufarbeitung eines Themas oder Themengebietes der jeweiligen Lehrveranstaltung unter Einbeziehung der einschlägigen Literatur. In einem kurzen Vortrag von 15 Minuten bis 45 Minuten soll die Diskussion über die entsprechende Thematik eröffnet und vertieft werden.

(3) In einer Projektarbeit wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Kandidat nachweisen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Die Note ergibt sich als arithmetisches Mittel der Einzelbewertungen bei der Bewertung durch mehrere Prüfer. Die Bearbeitungszeit für Projektarbeiten beträgt in der Regel höchstens sechs Monate. Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des einzelnen Kandidaten deutlich erkennbar sein.

§ 10 Leistungsnachweise

Es gilt § 10 der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Wismar.

§ 11 Modulprüfungen und Modulnoten

(1) Modulprüfungen können jeweils aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen bestehen. In einer Modulprüfung sollen in der Regel nicht mehr als drei Prüfungsleistungen erbracht werden. Die Anzahl der Prüfungen wird im jeweiligen Prüfungsplan (Anlagen 1a bzw. 1c) geregelt.

(2) Der Kandidat kann sich einer Prüfung in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen unterziehen (Zusatzmodule). Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 12 Ablegen von Modulprüfungen

(1) In der ersten oder zweiten Veranstaltung eines Moduls ist über Art und Zahl der Leistungsnachweise und der zu absolvierenden Modulprüfungen mit den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen und über die Prüfungsperiode (laut dem jeweiligen Prüfungsplan nach Anlage 1a oder 1c), zu denen sie zu erbringen sind, zu informieren.

(2) Der Prüfungsausschuss bestimmt spätestens sechs Wochen vor Beginn der Prüfungsperiode des laufenden Semesters die Prüfungstermine und macht diese durch Aushang bekannt. Die Anmeldung zu einer Modulprüfung hat innerhalb einer vom Prüfungsamt festgesetzten Meldefrist, zwischen deren Ende und dem Beginn der Prüfungsperiode mindestens vier Wochen liegen müssen, beim Prüfungsamt zu erfolgen. Die Anmeldung kann bis spätestens einen Tag vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen durch elektronische oder schriftliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsamt zurückgenommen werden.

(3) Die Prüfung des Moduls „Komplexer Schiffsbetrieb“ wird als komplexe Prüfung durchgeführt und gilt als praktische Berufseingangsprüfung gemäß der Verordnung über die Befähigung der Seeleute in der Seeschifffahrt (Seeleute-Befähigungsverordnung - See-BV) in der jeweils geltenden Fassung. Das gemäß SeeBV zuständige Bundesamt hat das Recht an den Abschlussprüfungen als Beobachter teilzunehmen.

§ 13 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Für die Studienrichtung Schiffsbetriebstechnik gilt über § 13 der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Wismar hinaus:
Laut Curriculum der Studienrichtung zu absolvierende vergleichbare theoretische/praktische Leistungen entsprechend dem internationalen Übereinkommen von 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten (STCW-Übereinkommen) und der Seeleute-Befähigungsverordnung - See-BV in der jeweils geltenden Fassung werden als Studienleistungen und Prüfungsleistungen anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist oder durch European Credit Transfer System-Punkte nachgewiesen werden kann. Zuständig für die Anerkennung dieser Leistungen ist der Prüfungsausschuss. Vor der Festlegung der Anerkennung sind die zuständigen Modulverantwortlichen zu hören. Eine Anerkennung kann mit Auflagen verbunden sein. Hierzu ist die Einstufungsprüfungsordnung der Hochschule Wismar anzuwenden.

(2) Während des Studiums können Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen absolviert werden. Die Anrechnung der im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen richtet sich nach den Regelungen des § 13 Rahmenprüfungsordnung.

§ 14 Nachteilsausgleich

Es gilt § 14 der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Wismar.

§ 15 Verstöße gegen Prüfungsvorschriften

Es gilt § 15 der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Wismar.

§ 16 Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen, Bildung von Noten

Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

1,0; 1,3	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	= ausreichend	= eine Leistung die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht,
5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen ihrer Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

§ 17 Regelprüfungstermine und Fristen

Es gilt § 17 der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Wismar.

§ 18 Rücktritt und Versäumnis

Es gilt § 18 der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Wismar.

§ 19 Wiederholung von Prüfungen

(1) Erstmals nicht bestandene Modulprüfungen gelten als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit und zu den festgelegten Regelprüfungsterminen abgelegt wurden (Freiversuch).

(2) Für den Fall, dass die letzte Wiederholungsmöglichkeit eines bei Klausuren unternommen Prüfungsversuchs mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wird, informiert der Prüfer die Kandidatin bzw. den Kandidaten hierüber per E-Mail. Sodann können sich die Kandidatinnen oder Kandidaten auf Antrag beim Prüfungsausschuss einer mündlichen Ergänzungsprüfung unterziehen. Der zuständige Modulverantwortliche ist bei der Antragsüberprüfung anzuhören. Der Antrag ist innerhalb von zehn Tagen nach Bekanntgabe der Note elektronisch oder schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen, andernfalls gilt die Note als festgesetzt. Die Ergänzungsprüfung ist als Einzelprüfung von den Prüfern des jeweiligen Prüfungsverfahrens abzuhalten und soll zwischen 15 und 45 Minuten dauern. Aufgrund der Ergänzungsprüfung können nur die Noten „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) als Ergebnis der Prüfung festgesetzt werden. Die Möglichkeit der Inanspruchnahme

einer mündlichen Ergänzungsprüfung besteht einmal im Verlauf des Studiums. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die Bewertung „nicht ausreichend“ (5,0) auf einer Entscheidung nach § 15 Absatz 1 oder 4 der Rahmenprüfungsordnung beruht.

IV. Bachelorarbeit, Kolloquium

§ 20 Bachelorarbeit

(1) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer in der Studienrichtung Schiffsbetriebstechnik mindestens 204 Credits, in der Studienrichtung Anlagentechnik und Versorgungstechnik mindestens 174 Credits und in der Studienrichtung Maritimes Ingenieurwesen mindestens 204 Credits aus laut Prüfungsplan (Anlagen 1a bis 1c) vorgesehenen Modulprüfungen erlangt hat.

(2) Die Kandidaten können für die Arbeit Gutachter und ein Thema vorschlagen, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Berücksichtigung des Vorschlags begründet wird.

(3) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(4) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt zwölf Wochen. In begründeten Fällen kann auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um höchstens 4 Wochen verlängert werden. Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(5) Die Bachelorarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Auf Antrag der Studierenden und im Einvernehmen mit den Betreuern kann der Prüfungsausschuss zulassen, dass die Bachelorarbeit in englischer Sprache verfasst wird; in diesem Fall muss sie eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten. Der Antrag ist schriftlich mit der Antragsstellung der Bachelorarbeit an den Prüfungsausschuss zu richten und beim Prüfungsamt einzureichen.

(6) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in zwei schriftlichen Exemplaren zuzüglich einer digitalen Version in einem für die elektronische Datenverarbeitung geeigneten Format einzureichen. Eine nicht fristgemäß eingereichte Arbeit ist mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten.

(7) Die Note der Bachelorarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der beiden Gutachter. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Sie geht mit einem Anteil von 75% in die Gesamtnote für die Bachelorarbeit mit dem zugehörigen Kolloquium ein.

§ 21 Kolloquium zur Bachelorarbeit

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Kolloquium sind:

1. eine Bewertung der Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend“ und
2. Erlangen von mindestens 228 Credits in der Studienrichtung Schiffsbetriebstechnik, mindestens 198 Credits in der Studienrichtung Anlagentechnik und Versorgungstechnik und mindestens 228 Credits in der Studienrichtung Maritimes

Ingenieurwesen aus laut Prüfungsplan (Anlagen 1a bis 1c) vorgesehenen Modulprüfungen.

(2) Die Note des Kolloquiums geht mit einem Anteil von 25 % in die Gesamtnote für die Bachelorarbeit mit dem zugehörigen Kolloquium ein.

§ 22

Bestehen der Bachelorprüfung und Bildung der Gesamtnote

Die Gesamtnote des Studiums errechnet sich aus den Modulnoten und aus der Gesamtnote der Bachelorarbeit mit dem zugehörigen Kolloquium. Die Modulnoten gehen mit einem Anteil von 90 %, die Bachelorarbeit mit dem zugehörigen Kolloquium mit einem Anteil von 10 % in die Gesamtnote des Studiums ein. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 23

Endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung

Es gilt § 23 der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Wismar.

§ 24

Bachelor-Zeugnis, Diploma Supplement

Auf Antrag der Kandidaten an das Prüfungsamt können das Ergebnis der Prüfungen in den Zusatzmodulen und die bis zum Abschluss der Bachelor-Prüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden.

§ 25

Bachelor-Urkunde

Es gilt § 25 der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Wismar.

§ 26

Ungültigkeit der Bachelorprüfung

Es gilt § 26 der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Wismar.

V. Studienordnung

§ 27

Zweck der Studienordnung

Die Studienordnung dient zur Information und Beratung der Studierenden für eine sinnvolle Gestaltung des Studiums. Sie ist zugleich die Grundlage für die studienbegleitende fachliche Beratung der Studierenden und für die Planung des Lehrangebots durch den Bereich Seefahrt, Anlagentechnik und Logistik.

§ 28

Ziele des Studiums

(1) Die Hochschule Wismar vermittelt durch anwendungsorientierte Lehre ein breites Fachwissen sowie die Fähigkeit, verantwortlich praxisrelevante Probleme zu erkennen,

mögliche Problemlösungen auszuarbeiten und kritisch gegeneinander abzuwägen sowie eine gewählte Lösungsalternative erfolgreich in der Praxis umzusetzen. Die Übernahme von verantwortlichen Aufgaben erfordert neben Fachwissen Sicherheit und Entscheidungsfreude. Dementsprechend ist die Ausbildung auch auf die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen und die Förderung der Persönlichkeitsbildung ausgerichtet. Am Ende des Studiums sollen die Studierenden in der Lage sein, auf wissenschaftlicher Grundlage selbstständig innerhalb einer vorgegebenen Frist Probleme anwendungsbezogen zu bearbeiten.

Die Studierenden der Studienrichtung Schiffsbetriebstechnik sollen während des Studiums die notwendigen und wesentlichen Kompetenzen gemäß internationalen und nationalen Vorschriften wie des „STCW-Übereinkommens (STCW-ÜE)“ und der „Seeleute-Befähigungsverordnung - See-BV“ in ihrer jeweils innerstaatlich geltenden Fassung entwickeln und beherrschen.

(2) Das erfolgreich absolvierte Studium in der Studienrichtung Schiffsbetriebstechnik berechtigt unter Beachtung der Seeleute-Befähigungsverordnung - See-BV in der jeweils geltenden Fassung zur Beantragung eines Befähigungszeugnisses zum Technischen Wachoffizier (TWO).

(3) Die Absolventen der Studienrichtung Schiffsbetriebstechnik sollen lernen, eigenverantwortlich ingenieurwissenschaftliche Planungsmethoden auch unter Verwendung von IT-Tools qualifiziert anzuwenden sowie wirtschaftlich kompetent zu handeln. Durch gemeinsam bearbeitete Projekte soll die Entwicklung der Methodenkompetenz unter der Anwendung des Grundlagenwissens auf reale Schiffsbetriebsaufgaben gefördert werden. Teamfähigkeit und Führungseigenschaften, die ebenso zu den Herausforderungen für Schiffsoffiziere gehören, sollen auf die erfolgreiche Zusammenarbeit mit dem nautischen und elektrotechnischen Schiffsbereich vorbereiten. Durch die Teamarbeit wird die Sozialkompetenz für die spätere Berufspraxis gestärkt. Projektpräsentationen fördern die Methodenkompetenz in Bezug auf die Darstellung und Vermittlung der eigenen Planungsarbeit. Angestrebt wird eine fachlich breite Ausbildung auf den Gebieten der Schiffsbetriebstechnik, so dass die Absolventen in allen Bereichen des technischen Schiffsbetriebes tätig sein können. Mögliche Einsatzgebiete von Bachelorabsolventen sind neben der Tätigkeit als Technischer Schiffsoffizier auch der Bereich der Offshore-Windparks sowie der gesamte Bereich der maritimen Branche. Forschungseinrichtungen mit entsprechender Ausrichtung können ebenfalls Betätigungsfeld darstellen.

(4) Die Absolventen der Studienrichtung Anlagentechnik und Versorgungstechnik werden dazu qualifiziert, eigenverantwortlich ingenieurwissenschaftliche Aufgaben in der Energie-, Heizungs- und Versorgungstechnik, in Instandhaltungsbereichen, bei der Erprobung von industriellen Anlagen und in der Kraftwerkstechnik, in Unternehmen mit maschinenbaulichen, thermischen und energetischen Anlagen sowie in der Zulieferindustrie zu übernehmen. Im Mittelpunkt stehen Auslegung, Dimensionierung, Betrieb, Wartung, Instandhaltung und Instandsetzung sowie Service (auf Lieferanten- und auf Betreiberseite) von Anlagen und Systemen der Energieerzeugung (regenerativ und fossil), der Gebäudetechnik, wie z. B. Lüftungs-, Klima- und Kälteanlagen sowie der Industrietechnik, wie z. B. Fernwärme-, Abwasser-, Wasser-, Versorgungs- und Entsorgungssysteme und sonstige Medien und deren Prozesse.

(5) Die Absolventen der Studienrichtung Maritimes Ingenieurwesen sollen lernen, eigenverantwortlich ingenieurwissenschaftliche Planungsmethoden auch unter Verwendung von IT-Tools qualifiziert anzuwenden sowie wirtschaftlich kompetent zu handeln. Durch gemeinsam bearbeitete Projekte soll die Entwicklung der Methodenkompetenz unter der Anwendung des Grundlagen- und Fachwissens auf reale technische, organisatorische und logistische Prozesse in der maritimen Industrie und ihre Zulieferindustrie und maritimen Dienstleistungssektor gefördert werden. Teamfähigkeit und Führungseigenschaften, die ebenso zu den Herausforderungen für maritime Ingenieure gehören, sollen auf die erfolgreiche Zusammenarbeit an den Schnittstellen zu anderen Fachgebieten vorbereiten. Durch die Teamarbeit wird die Sozialkompetenz für

die spätere Berufspraxis gestärkt. Projekte und deren Präsentationen fördern die Methodenkompetenz in Bezug auf die Darstellung und Vermittlung der eigenen Planungsarbeit. Angestrebt wird eine fachlich breite Ausbildung auf den Gebieten der Schiffstechnik, der Logistik, des Managements und der Wirtschaft, so dass die Absolventen in allen Bereichen der ausgesprochen interdisziplinären maritimen Branche tätig sein können. Die Absolventen werden dazu qualifiziert, eigenverantwortlich ingenieurwissenschaftliche und ökonomische Aufgaben in den Bereichen der Planung, Organisation, des Betriebes und der Erprobung sowie der Instandhaltung von sowohl maritimen Systemen und Anlagen als auch Prozessen im maritimen Kontext durchzuführen. Dies schließt die Optimierung, Überwachung und Steuerung dieser Systeme mit ein. Des Weiteren qualifiziert diese Ausbildung die Besichtigung und Inspektion von maritimer Infrastruktur, die Begleitung und Koordinierung von Projekten und Geschäftsprozessen im maritimen Umfeld, in Unternehmen der Zulieferindustrie und maritimer Dienstleister zu übernehmen. Mögliche Einsatzgebiete von Bachelorabsolventen sind im technischen und wirtschaftlichen Bereich die gesamte maritime ingenieurtechnischen Industrie, die maritime Zulieferindustrie, die Offshore-Industrie sowie Reedereien, Häfen, maritime Logistikunternehmen und der maritime Dienstleistungssektor. Forschungseinrichtungen mit entsprechender Ausrichtung und maritime Think Tanks können ebenfalls Betätigungsfeld darstellen.

§ 29 Studienbeginn

Die Immatrikulation von Studienanfängern erfolgt jeweils zum Wintersemester.

§ 30 Gliederung des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich für die Studienrichtung Schiffsbetriebstechnik und für die Studienrichtung Maritimes Ingenieurwesen in acht Semester und es werden nach dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen (ECTS) 240 Credits vergeben. Für die Studienrichtung Anlagentechnik und Versorgungstechnik gliedert sich das Studium in sieben Semester und es werden 210 Credits vergeben. Ein Credit entspricht einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Zeitstunden.

(2) Module können zu gemeinsamen Lehrveranstaltungen zusammengelegt werden. Darüber entscheidet der jeweils zuständige Prüfungsausschuss. Zusammengelegte Module können nur gemeinsam belegt werden.

(3) Ein Semester kann an einer der ausländischen Hochschulen absolviert werden, mit denen die Hochschule Wismar Kooperationsvereinbarungen geschlossen hat. Die Anerkennung der Module, die im Ausland erbracht werden sollen, ist mit dem Prüfungsausschuss vor Aufnahme des Studienaufenthaltes im Ausland zu klären.

(4) Für die Anfertigung der Bachelorarbeit stehen zwölf Wochen der Vorlesungszeit im letzten Semester laut Studienplan zur Verfügung.

§ 31 Inhalt des Studiums

(1) Das Lehrangebot im Bachelor-Studiengang Schiffsbetriebstechnik/Anlagentechnik und Versorgungstechnik umfasst die im jeweiligen Studienplan (Anlage 2a bzw. 2c) enthaltenen Pflichtmodule. Die nähere Beschreibung der Module enthält das Modulhandbuch.

(2) In der Studienrichtung Schiffsbetriebstechnik werden die Ausbildungsanforderungen des STCW-ÜE in seiner jeweils innerstaatlich geltenden Fassung erfüllt.

§ 32 Lehr- und Lernformen

(1) Lehrveranstaltungen sind:

- Vorlesung: Vermittlung des Lehrstoffs durch Vorlesen, Vortragen, Demonstrieren oder Präsentieren,
- Seminaristischer Unterricht: Vermittlung des Lehrstoffs durch Vorlesung und Seminare,
- Seminar: Bearbeitung von Spezialgebieten durch Diskussionen, gegebenenfalls mit Referaten der Teilnehmer,
- Übung: Verarbeitung und Vertiefung des Lehrstoffs in theoretischer und praktischer Anwendung,
- Praktikum/Praxissemester: Praktische Ausbildung in einem Unternehmen an Land beziehungsweise an Bord,
- Exkursionen: Studienfahrt zu Firmen, Institutionen, Messen etc.,
- Laborpraktikum,
- Komplextraining/Simulatortraining: Vermittlung spezieller Fähigkeiten und Fertigkeiten insbesondere zum Erwerb eines technischen Befähigungszeugnisses für die Kauffahrteischifffahrt. Hierzu gehört u. a. praktische Übungen am Simulator und im Maschinen- und Anlagenlabor.

(2) Aus welchen dieser Veranstaltungsformen sich die einzelnen Module zusammensetzen, ist im jeweiligen Studienplan (Anlage 2a bzw. 2c) geregelt.

(3) Lehrveranstaltungen können auch als Blockveranstaltungen durchgeführt werden.

§ 33 Praxissemester

(1) Zur Ergänzung der Ausbildung und Erhöhung des Anwendungsbezugs der vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten ist eine integrierte Praxisphase als Praxissemester in einem Unternehmen beziehungsweise an Bord in das Studium eingeordnet. Diese ist bis zum Beginn der Bachelorarbeit abzuschließen. Der Umfang ist in der Praxissemesterordnung (Anlagen 3a und 3b) geregelt.

(2) Im Rahmen der Studienberatung wird den Studierenden bei der Auswahl und der Durchführung der praktischen Studienzeit Hilfestellung geleistet.

§ 34 Studienberatung

(1) Alle Studierenden können sich in allgemeinen Angelegenheiten ihres Studiums vom Dezernat für studentische und akademische Angelegenheiten der Hochschule Wismar beraten lassen.

(2) Die Hochschule Wismar informiert außerdem im Rahmen der allgemeinen Studienberatung über die von ihr getragenen weiterbildenden Studienmöglichkeiten.

(3) Die Beratung zu Fragen der Studiengestaltung einschließlich aller spezifischen Prüfungsangelegenheiten wird vom Bereich Seefahrt, Anlagentechnik und Logistik durchgeführt. Die Studienfachberatung sollte insbesondere zu Beginn des Studiums, bei

nicht bestandenen Prüfungen und bei Studienplatzwechsel in Anspruch genommen werden. Prüfungsrechtliche Fragen und Fragen, die die Immatrikulationsordnung betreffen werden vom Dezernat für studentische und akademische Angelegenheiten beantwortet.

VI. Schlussbestimmungen

§ 35
(Inkrafttreten)

PM 30	Elektrische Maschinen, Antriebe und Leistungselektronik							3	K180 od. APL LS	3						6
PM 31	Elektrische Energieversorgung								K180 od. APL LS	3						3
PM 32	Automatisierungstechnik I								K120 od. m30 od. APL PM 08 u. LS	4						4
PM 33	Automatisierungstechnik II								K120 od. m30 od. APL PM 08 u. LS	2						2
PM 34	Simulationstechnik/CAE I							K120 od. m30 od. APL B	4							4
PM 35	Simulationstechnik/CAE II													K120 od. m30 od. APL PM 34 u. B	3	3
PM 36	Recht für Ingenieure/ Anlagenbetriebswirtschaft													K120 od. m30 od. APL PM 02 u. FS	4	4
PM 37	Projektwoche													APL TS, 174 CR	2	2
PM 38	Praxissemester										siehe §33	30				30
PM 39	Bachelorarbeit einschl. Kolloquium													siehe §20, §21	12	12
Σ Credits															30	210

Erläuterungen:

FS Fallstudie
m Mündliche Prüfung LS Laborschein
K Klausur, schriftliche Prüfung P Präsentation
B Semesterbegleitende Belegarbeit LN Leistungsnachweis
APL Alternative Prüfungsleistung TS Teilnahmeschein

In der ersten oder zweiten Vorlesung jedes Moduls gibt der Prüfer bekannt, welche Prüfungsart zu erbringen ist. Die Zeiteinheiten hinter m, K und P entsprechen Minuten.

Abkürzungen:

CR – Credits PM – Pflichtmodul

PM 18	Maritime Versorgungssysteme und Decksmaschinen							K120 od. m30 od. APL PM 17 u. LS	2										2
PM 19	Schiffsmaschinenanlagen								2	K120 od. m25 od. APL LS	5								7
PM 20	Verbrennungsmotoren/Turbinen							K120 od. m30 od. APL PM 12 u. LS	6										6
PM 21	Schiffsdieselmotoren und Anlagen									K120 od. m30 od. APL PM 20 u. LS	4								4
PM 22	Dampf-, Kälte- und Klimatechnik								5	K180 od. APL LS	4								9
PM 23	Betriebsstoffe/Gefahrstoffe								4	K120 od. m30 od. APL LS	4								8
PM 24	Technische Betriebsführung								4	K120 od. m30 od. APL LS	4								8
PM 25	Schiffsinstandhaltung									K120 od. m30 od. APL LS	5								5
PM 26	Schiffbau/Schiffstheorie									K120 od. m30 od. APL	4								4
PM 27	Sicherheit/Personalführung/ Brandschutz								4	K240 od. m45 od. APL	2								6
PM 28	Elektrische Maschinen, Antriebe und Leistungselektronik										3	K180 od. APL LS	3						6
PM 29	Schiffselektroanlagen											K180 od. APL LS	5						5

PM 41	Projektwoche I												APL	3			3	
PM 42	Projektwoche II															APL TS	2	2
PM 43	Praxissemester										siehe §33	30					30	
PM 44	Bachelorarbeit einschl. Kolloquium															siehe §20, §21	12	12
Σ Credits			30		30				30	240								

Erläuterungen:

FS Fallstudie
m Mündliche Prüfung
K Klausur, schriftliche Prüfung
B Semesterbegleitende Belegarbeit
APL Alternative Prüfungsleistung
LS Laborschein
P Präsentation
LN Leistungsnachweis
TS Teilnahmeschein

In der ersten oder zweiten Vorlesung jedes Moduls gibt der Prüfer bekannt, welche Prüfungsart zu erbringen ist. Die Zeiteinheiten hinter m, K und P entsprechen Minuten.

Abkürzungen:

CR – Credits PM – Pflichtmodul

PM 30	Elektrische Maschinen, Antriebe und Leistungselektronik							3 (1V 1Ü 1L)	3	2 (1Ü 1L)	3							6														
PM 31	Schiffselektroanlagen									4 (2V 1Ü 1L)	5							5														
PM 32	Automatisierungstechnik I									3 (1V 1Ü 1L)	4							4														
PM 33	Schiffsautomatisierung																3 (1V 1S 1L)	4	4													
PM 34	Verwaltung und Umwelt/Anlagenbetriebswirtschaft							4 (2V 2S)	4									4														
PM 35	Projektwoche																2 (2L)	2	2													
PM 36	Komplexer Schiffsbetrieb/ Mittelspannung																3 (3L)	3	3													
PM 37	1. Praxissemester																		30													
PM 38	2. Praxissemester																		30													
PM 39	Bachelorarbeit einschl. Kolloquium																		12	12												
Σ Credits																			30	240												

Erläuterungen: Nach dem ECTS-System sind pro Semester 30 Credits (CR) vorzusehen. Die sich daraus ergebende Workload wurde eingehalten.

Abkürzungen: PM = Pflichtmodul
V = Vorlesung

S = Seminar
L = Laborpraktikum
P = Praktikum

SWS = Semesterwochenstunden
SU = Seminaristischer Unterricht

Ü = Übung
Si = Komplextraining/Simulatortraining

Anlage 2b Studienplan für die Studienrichtung Anlagentechnik und Versorgungstechnik

Module		1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester		7. Semester		Σ CR
		SWS	CR	SWS	CR	SWS	CR	SWS	CR	SWS	CR	SWS	CR	SWS	CR	
PM 01	Allgemeines Recht			4 (2V 2Ü)	4											4
PM 02	Betriebswirtschaft	4 (2V 2Ü)	4													4
PM 03	Chemie/Gefahrstoffe im Seeverkehr	4 (2V 2Ü)	4													4
PM 04	Elektrotechnik/Elektronik	4 (2V 1Ü 1L)	4													4
PM 05	Informatik			4 (2V 2S)	4											4
PM 06	Mathematik I	5 (2V 3S)	6													6
PM 07	Mathematik II			5 (2V 3S)	6											6
PM 08	Mess- und Regelungstechnik			4 (2V 1Ü 1L)	4											4
PM 09	Physik	4 (2V 2Ü)	4	2 (1V 1Ü)	2											6
PM 10	Soziologie, Psychologie	2 (1V 1S)	2													2
PM 11	Technische Mechanik			4 (2V 2Ü)	4											4
PM 12	Thermodynamik I			4 (2V 2Ü)	4											4
PM 13	Werkstofftechnik	4 (2V 1S 1Ü)	4													4
PM 14	Maschinenelemente					4 (2V 2Ü)	4									4
PM 15	Thermodynamik II					2 (1V 1Ü)	3									3
PM 16	Technisches Englisch	2 (1S 1SU)	2	2 (1S 1SU)	2											4
PM 17	Arbeitsmaschinen					4 (2V 1Ü 1L)	5									5
PM 18	Anlagentechnische Versorgungssysteme und Fördertechnik							3 (1V 1Ü 1L)	2							2
PM 19	Energieanlagen							4 (2V 1Ü 1L)	5	4 (2V 1Ü 1L)	4					9
PM 20	Verbrennungsmotoren/Turbinen					5 (2V 2S 1L)	6									6
PM 21	Verbrennungsmotoren und Anlagen									3 (1V 1S 1L)	3					3
PM 22	Maschinendynamik							4 (2V 2Ü)	5							5
PM 23	Dampf-, Kälte- und Klimatechnik							4 (2V 1Ü 1L)	5	3 (1V 1Ü 1L)	4					9
PM 24	Betriebsstoffe/Gefahrstoffe					3 (2V 1S)	4	3 (1V 1S 1L)	4							8
PM 25	Anlagenbetrieb					4 (2V 1Ü 1L)	4									4
PM 26	Versorgungstechnik													6 (2V 2S 2Ü)	6	6
PM 27	Instandhaltung									3 (1V 1S 1L)	3			3 (2V 1L)	3	6
PM 28	Heizungstechnik									4 (2V 1Ü 1L)	4					4
PM 29	Sicherheit/Personalführung/Brandschutz					4 (2 SU 2S)	4	2 (1SU 1S)	2							6
PM 30	Elektrische Maschinen, Antriebe und Leistungselektronik							3 (1V 1Ü 1L)	3	2 (1Ü 1L)	3					6
PM 31	Elektrische Energieversorgung									3 (1V 1Ü 1L)	3					3
PM 32	Automatisierungstechnik I									3 (1V 1Ü 1L)	4					4
PM 33	Automatisierungstechnik II									2 (1Ü 1L)	2					2
PM 34	Simulationstechnik/CAE I							3 (1SU 1Ü 1L)	4							4

PM 35	Simulationstechnik/CAE II												3 (1SU 1Ü 1L)	3	3
PM 36	Recht für Ingenieure/ Anlagenbetriebswirtschaft												4 (2V 2S)	4	4
PM 37	Projektwoche												2 (2Ü)	2	2
PM 38	Praxissemester											30			30
PM 39	Bachelorarbeit einschl. Kolloquium													12	12
Σ Credits				30		30	210								

Erläuterungen: Nach dem ECTS-System sind pro Semester 30 Credits (CR) vorzusehen. Die sich daraus ergebende Workload wurde eingehalten.

Abkürzungen: PM = Pflichtmodul
V = Vorlesung

S = Seminar
L = Laborpraktikum
P = Praktikum

SWS = Semesterwochenstunden
SU = Seminaristischer Unterricht

Ü = Übung
Si = Komplextraining/Simulatortraining

Anlage 2c Studienplan für die Studienrichtung Maritimes Ingenieurwesen

Module		1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester		7. Semester		8. Semester		Σ CR
		SWS	CR	SWS	CR	SWS	CR	SWS	CR									
PM 01	Allgemeines Recht			4 (2V 2Ü)	4													4
PM 02	Betriebswirtschaft	4 (2V 2Ü)	4															4
PM 03	Chemie/Gefahrstoffe im Seeverkehr	4 (2V 2Ü)	4															4
PM 04	Elektrotechnik/Elektronik	4 (2V 1Ü 1L)	4															4
PM 05	Informatik			4 (2V 2S)	4													4
PM 06	Mathematik I	5 (2V 3S)	6															6
PM 07	Mathematik II			5 (2V 3S)	6													6
PM 08	Mess- und Regelungstechnik			4 (2V 1Ü 1L)	4													4
PM 09	Physik	4 (2V 2Ü)	4	2 (1V 1Ü)	2													6
PM 10	Soziologie, Psychologie	2 (1V 1S)	2															2
PM 11	Technische Mechanik			4 (2V 2Ü)	4													4
PM 12	Thermodynamik I			4 (2V 2Ü)	4													4
PM 13	Werkstofftechnik	4 (2V 1S 1Ü)	4															4
PM 14	Maschinenelemente					4 (2V 2Ü)	4											4
PM 15	Thermodynamik II					2 (1V 1Ü)	3											3
PM 16	Maritim-Technisches Englisch	2 (1S 1SU)	2	2 (1S 1SU)	2													4
PM 17	Arbeitsmaschinen					4 (2V 1Ü 1L)	5											5
PM 18	Maritime Versorgungssysteme und Decksmaschinen							3 (1V 1Ü 1L)	2									2
PM 19	Schiffsmaschinenanlagen							2 (1V 1Ü)	2	4 (2V 1Ü 1L)	5							7
PM 20	Verbrennungsmotoren/Turbinen					5 (2V 2S 1L)	6											6
PM 21	Schiffsdieselmotoren und Anlagen									3 (1V 1S 1L)	4							4
PM 22	Dampf-, Kälte- und Klimatechnik							4 (2V 1Ü 1L)	5	3 (1V 1Ü 1L)	4							9
PM 23	Betriebsstoffe/Gefahrstoffe					3 (2V 1S)	4	3 (1V 1S 1L)	4									8
PM 24	Technische Betriebsführung					3 (1V 1S 1L)	4	3 (1V 1Ü 1L)	4									8
PM 25	Schiffsinstandhaltung									4 (2V 1Ü 1L)	5							5
PM 26	Schiffbau/Schiffstheorie							4 (2V 2Ü)	4									4
PM 27	Sicherheit/Personalführung/Brandsc hutz					4 (2 SU 2S)	4	2 (1SU 1S)	2									6
PM 28	Elektrische Maschinen, Antriebe und Leistungselektronik							3 (1V 1Ü 1L)	3	2 (1Ü 1L)	3							6

Module		1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester		7. Semester		8. Semester		Σ
		SWS	CR	SWS	CR	SWS	CR	SWS	CR	SWS	CR	SWS	CR	SWS	CR	SWS	CR	CR
PM 29	Schiffselektroanlagen									4 (2V 1Ü 1L)	5							5
PM 30	Automatisierungstechnik I									3 (1V 1Ü 1L)	4							4
PM 31	Schiffsautomatisierung															3 (1V 1S 1L)	4	4
PM 32	Simulationstechnik/ CAE I							3 (1SU 1Ü 1L)	4									4
PM 33	Recht für Ingenieure/Anlagenbetriebswirtschaft												4 (2V 2S)	5				
PM 34	Verwaltung und maritimer Umweltschutz												4 (2SU 2Ü)	5				5
PM 35	Seehandelsrecht												4 (2SU 2Ü)	4				4
PM 36	Verkehrswirtschaft														4 (2SU 2S)	4		4
PM 37	Grundlagen der Entscheidungs- und Investitionstheorie												3 (2SU 1Ü)	4				
PM 38	Grundlagen Logistik/ Verkehrstechnologie												4 (2SU 2S)	4	4 (2SU 2Ü)	4		8
PM 39	Seeverkehrswirtschaft/Reederei- betriebslehre												4 (2SU 2Ü)	5				5
PM 40	Buchführung und Bilanzierung														4 (2SU 2S)	4		4
PM 41	Projektwoche I												3 (3L)	3				3
PM 42	Projektwoche II														2 (2L)	2		2
PM 43	Praxissemester												30					30
PM 44	Bachelorarbeit einschl. Kolloquium																12	12
Σ Credits			30		30		30		30		30		30		30		30	240

Erläuterungen: Nach dem ECTS-System sind pro Semester 30 Credits (CR) vorzusehen. Die sich daraus ergebende Workload wurde eingehalten.

Abkürzungen: PM = Pflichtmodul
V = Vorlesung

S = Seminar
L = Laborpraktikum
P = Praktikum

SWS = Semesterwochenstunden
SU = Seminaristischer Unterricht

Ü = Übung
Si = Komplextraining/Simulatortraining

Anlage 3a Praxissemesterordnung für die Studienrichtung Schiffsbetriebstechnik

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Grundsätzliches
- § 2 Ziele
- § 3 Zeitpunkt und Dauer
- § 4 Zulassung
- § 5 Praxissemesterstellen, Verträge
- § 6 Status der Studierenden an der Praxissemesterstelle
- § 7 Betreuung der Studierenden
- § 8 Anerkennung von Praxissemestern

§ 1 Grundsätzliches

- (1) Für die Erfüllung der vom Gesetzgeber bzw. den zuständigen Behörden geforderten Voraussetzungen für das Absolvieren der unter §3 erwähnten Praxissemester an Bord sind die Studierenden eigenverantwortlich zuständig.
- (2) Die Praxissemester werden auf Grundlage eines Ausbildungsvertrages der Studierenden als Technischer Offiziersassistent (TOA) und der Praxissemesterstelle geregelt.
- (3) Die Praxissemester werden vorrangig zeitlich zusammenhängend in einer Praxissemesterstelle absolviert.
- (4) Die inhaltliche Gestaltung der Praktika richtet sich nach den Anforderungen der Richtlinie für die Ausbildung von technischen Offiziersassistenten in der Seeschifffahrt (TOA-Richtlinie) in ihrer geltenden Fassung.

§ 2 Ziele

- (1) In den Praxissemestern sollen die Studierenden durch komplexe und praktische Tätigkeiten in Betrieben oder anderen Einrichtungen der Berufspraxis an die beruflichen Aufgaben herangeführt werden, eine Einführung in Aufgaben des späteren beruflichen Einsatzes erfahren und Kenntnis über das soziale Umfeld in Betrieben der Wirtschaft erwerben.
- (2) Die Studierenden sollen eine praktische Ausbildung an Projekten und/oder klar umrissenen Aufgabenstellungen erhalten, die inhaltlich der TOA-Richtlinie entsprechen. Sie sollen im Studium erworbene theoretische Kenntnisse sowohl auf technisch-technologischen als auch auf betriebsorganisatorischen und ggf. logistischen und wirtschaftlichen Gebieten praxiswirksam anwenden und umsetzen.

§ 3 Zeitpunkt und Dauer

In der Studienrichtung Schiffsbetriebstechnik sind zwei Praxissemester von jeweils sechs Monaten vorgesehen, um die Anforderungen der TOA-Richtlinie in der jeweils geltenden Fassung in Bezug auf fehlende praktische Ausbildung und Seefahrtszeit zu erfüllen. Die verbleibende Seefahrtszeit ist, soweit möglich, innerhalb der laut Studienplan vorgesehenen/angeordneten Praxissemester zu beginnen und abzuschließen.

§ 4 Zulassung

Zu den Praxissemestern werden Studierende in der Studienrichtung Schiffsbetriebstechnik zugelassen, die die laut Prüfungsplan (Anlage 1a) vorgesehenen Modulprüfungen erfolgreich bestanden und dadurch mindestens 90 Credits erlangt haben. Weitere Forderungen ergeben sich aus der TOA-Richtlinie und sind gegenüber der BBS nachzuweisen.

§ 5 Praxissemesterstelle

Die Praxissemesterstelle ist die jeweilige Reederei, die entsprechend der Vorgaben der BBS sicherstellt, dass die Ausbildung nur auf Schiffen stattfindet, die für die Vermittlung und den Erwerb der erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse geeignet sind.

§ 6 Status der Studierenden an der Praxissemesterstelle

Während der Praxissemester, die Bestandteil des Studiums sind, bleiben die Studierenden an der Hochschule Wismar immatrikuliert mit allen Rechten und Pflichten ordentlich Studierender.

Die Studierenden sind keine Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und unterliegen bei der Praxissemesterstelle insbesondere weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz.

Andererseits sind die Studierenden an die Ordnungen der Praxissemesterstelle gebunden.

§ 7 Betreuung der Studierenden

(1) Der Prüfungsausschuss bestimmt für die Studienrichtung Schiffsbetriebstechnik einen Hochschullehrer als Praxissemesterbeauftragten. Dieser muss Inhaber eines - nicht zwingend gültigen - Befähigungszeugnisses auf Managementebene (Leiter der Maschinenanlage - TLM oder Zweiter technischer Offizier - TZO) sein und ist dem BSH namentlich bekanntzugeben.

(2) Die Aufgaben des Praxissemesterbeauftragten sind die Herstellung und Pflege von Kontakten zu den Praxissemesterstellen sowie die Anerkennung der Praxissemester gemäß § 8.

(3) Die Betreuung, Prüfung und Bestätigung der praktischen Ausbildung und Seefahrtszeit erfolgt durch die BBS.

§ 8 Anerkennung von Praxissemestern

(1) Praxissemester werden als praktische Ausbildung und Seefahrtszeit entsprechend TOA-Richtlinie absolviert. Deren erfolgreicher Abschluss wird durch die BBS bescheinigt.

(2) Die Anerkennung von Seefahrtszeiten nach § 39 Absatz 1 See-BV als Praxissemester ist von den Studierenden beim Praxissemesterbeauftragten zu beantragen.

(3) Der Praxissemesterbeauftragte bestätigt die Praxissemester nach Vorlage der durch die BBS ausgestellten „Bescheinigung über die ordnungsgemäße Beendigung der praktischen Ausbildung und Seefahrtszeit als technischer/technische

Offiziersassistent/in“ oder nach Vorlage des „Zeugnisses über die Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf Schiffsmechaniker“ an. Eine Bestätigung der Praxissemester durch den Praxissemesterbeauftragten erfolgt auch, wenn durch Studierende eine Anerkennung der Ausbildung und Seefahrtzeit des BSH nach § 24 See-BV (Abweichung vom Ausbildungsgang) vorgelegt wird. Diese Anerkennung ist dem Prüfungsausschuss durch den Praxissemesterbeauftragten mitzuteilen und vom Prüfungsausschuss zu bestätigen. Die Bestätigung der Praxissemester durch den Prüfungsausschuss ist Voraussetzung für den Erwerb von Credits für die Praxissemester.

Anlage 3b Praxismesterordnung für die Studienrichtungen Anlagentechnik und Versorgungstechnik und Maritimes Ingenieurwesen

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Grundsätzliches
- § 2 Ziele
- § 3 Zeitpunkt und Dauer
- § 4 Zulassung
- § 5 Praxismesterstellen, Verträge
- § 6 Status der Studierenden an der Praxismesterstelle
- § 7 Betreuung der Studierenden
- § 8 Anerkennung von Praxismestern

§ 1 Grundsätzliches

- (1) Während des Studiums haben die Studierenden ein Praxismester zu absolvieren.
- (2) Das Praxismester wird auf Grundlage eines Ausbildungsvertrages zwischen den Studierenden und der Praxismesterstelle (§ 5) geregelt.
- (3) Das Praxismester wird vorrangig zeitlich zusammenhängend in einer Praxismesterstelle absolviert.

§ 2 Ziele

- (1) Im Praxismester sollen die Studierenden durch komplexe und praktische Tätigkeiten in Betrieben oder anderen Einrichtungen der Berufspraxis an die beruflichen Aufgaben herangeführt werden, eine Einführung in Aufgaben des späteren beruflichen Einsatzes erfahren und Kenntnis über das soziale Umfeld in Betrieben der Wirtschaft erwerben.
- (2) Die Studierenden sollen eine praktische Ausbildung an Projekten und/oder klar umrissenen Aufgabenstellungen erhalten, die inhaltlich den Schwerpunkten des Bachelor- Studiengangs Schiffsbetriebstechnik/Anlagentechnik und Versorgungstechnik in der jeweils gewählten Studienrichtung Anlagentechnik und Versorgungstechnik oder Maritimes Ingenieurwesen entsprechen.
Sie sollen im Studium erworbene theoretische Kenntnisse sowohl auf technisch-technologischen als auch auf betriebsorganisatorischen und ggf. logistischen und wirtschaftlichen Gebieten praxiswirksam anwenden und umsetzen.
- (3) Die praktische Ausbildung hat in Betrieben, Forschungsunternehmen oder in anderen Einrichtungen zu erfolgen, die die Ausbildungsbereiche der jeweilig gewählten Studienrichtung abdecken und eine angemessene fachliche Betreuung gewährleisten.

§ 3 Zeitpunkt und Dauer

Das Praxismester in der Studienrichtung Anlagentechnik und Versorgungstechnik und in der Studienrichtung Maritimes Ingenieurwesen hat eine Gesamtdauer von mindestens 20 Wochen. Die Einordnung in das Studium ist dem Studienplan (Anlage 2b, bzw. 2c) zu entnehmen. Das Praxismester ist innerhalb des dort vorgesehenen Semesters zu beginnen und abzuschließen.

§ 4 Zulassung

Zum Praxissemester werden Studierende in der Studienrichtung Anlagentechnik und Versorgungstechnik zugelassen, die die laut Prüfungsplan (Anlage 1b) vorgesehenen Modulprüfungen erfolgreich bestanden haben und dadurch mindestens 100 Credits erlangt haben. Zum Praxissemester werden Studierende in der Studienrichtung Maritimes Ingenieurwesen zugelassen, die die laut Prüfungsplan (Anlage 1c) vorgesehenen Modulprüfungen erfolgreich bestanden haben und dadurch mindestens 100 Credits erlangt haben.

§ 5 Praxissemesterstelle, Verträge

(1) Das Praxissemester wird in enger Zusammenarbeit der Hochschule Wismar mit Betrieben, Reedereien oder anderen Einrichtungen, die die Ausbildungsbereiche der jeweils gewählten Studienrichtung abdecken und die eine angemessene fachliche Betreuung gewährleisten, so durchgeführt, dass ein möglichst hohes Maß an Kenntnissen und praktischen Fähigkeiten erworben wird.

(2) Die Studierenden suchen sich selbstständig eine Praxissemesterstelle. Die Hochschule Wismar unterstützt auf der Grundlage der ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten die Bereitstellung von Informationen zu Praxissemesterplätzen und Kontakten zu entsprechenden Unternehmen. Ein Rechtsanspruch der Studierenden auf Beschaffung eines Praxissemesterplatzes durch die Hochschule Wismar besteht nicht.

(3) Die Studierenden schließen vor Beginn ihrer Ausbildung mit der jeweiligen Praktikums Praxissemesterstelle einen Vertrag ab. Vor Vertragsabschluss ist durch die Studierenden die Zustimmung des Prüfungsausschusses einzuholen.

(4) Der Vertrag regelt insbesondere:

1. Die Verpflichtung der Praxissemesterstelle:

- 1.1 die Studierenden für die Dauer des Praxissemesters entsprechend der Ausbildungsziele nach § 2 auszubilden,
- 1.2 den Studierenden eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über Beginn und Ende sowie Fehlzeiten der Ausbildung, die Inhalte und praktische Tätigkeiten sowie den Erfolg der Ausbildung enthält und die erbrachten Leistungen bestätigt,
- 1.3 den Studierenden die Teilnahme an praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen/ Prüfungen zu ermöglichen,
- 1.4 Betreuer der Praxissemesterstelle zu benennen.

2. Die Verpflichtung der Studierenden:

- 2.1 die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen und die im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
- 2.2 den Anordnungen der Praxissemesterstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
- 2.3 die für die Praxissemesterstelle geltenden Ordnungen, Unfallverhütungsvorschriften sowie die Schweigepflicht zu beachten,
- 2.4 fristgerecht einen zeitlich gegliederten Bericht nach Maßgabe des Prüfungsausschusses zu erstellen, aus dem der Verlauf der praktischen Ausbildung ersichtlich ist, vorzulegen,
- 2.5 das Fernbleiben von der Praxissemesterstelle unverzüglich bei der Praxissemesterstelle anzuzeigen.

§ 6 **Status der Studierenden an der Praxissemesterstelle**

Während des Praxissemesters, das Bestandteil des Studiums ist, bleiben die Studierenden an der Hochschule Wismar immatrikuliert mit allen Rechten und Pflichten ordentlich Studierender.

Die Studierenden sind keine Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und unterliegen bei der Praxissemesterstelle insbesondere weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz.

Andererseits sind die Studierenden an die Ordnungen der Praxissemesterstelle gebunden.

§ 7 **Betreuung der Studierenden**

(1) Der Prüfungsausschuss bestimmt für die Studienrichtung Anlagentechnik und Versorgungstechnik und die Studienrichtung Maritimes Ingenieurwesen einen Praxissemesterverantwortlichen.

(2) Die Aufgaben des Praxissemesterverantwortlichen sind:

1. die Herstellung und Pflege von Kontakten zu den Praxissemesterstellen,
2. die Überprüfung der von den Studierenden vorzulegenden Berichte,
3. die Bewertung der erfolgreichen oder nicht erfolgreichen Durchführung des Praxissemesters der betreuten Studierenden und
4. die Unterstützung der Hochschule in fachlicher Hinsicht bei der Einschätzung und Auswahl der Praxissemesterstellen.

§ 8 **Anerkennung von Praxissemestern**

Für die Studienrichtungen Anlagentechnik und Versorgungstechnik und Maritimes Ingenieurwesen gilt:

(1) Zur Anerkennung des Praxissemesters sind dem Prüfungsausschuss über den Praxissemesterverantwortlichen folgende Unterlagen vorzulegen:

1. der Ausbildungsvertrag bis spätestens zum Beginn des Praxissemesters,
2. die Bescheinigung der Praxissemesterstelle gemäß § 5 Absatz 4 Nummer 1.2 und
3. der schriftliche Bericht gemäß § 5 Absatz 4 Nummer 2.4.

Die Anerkennung des Praxissemesters im Falle verspäteter Abgabe der Unterlagen gemäß § 8 Absatz 1 Nummer 2 bis 3 setzt einen schriftlichen Antrag voraus, über den der Prüfungsausschuss entscheidet.

(2) Die Anerkennung des Praxissemesters durch den Prüfungsausschuss ist Voraussetzung für den Erwerb von Credits für das Praxissemester.

(3) Für Studierende, die ihr Praxissemester im Ausland durchführen, können Sonderregelungen mit dem Prüfungsausschuss vereinbart werden.